

Statuten des Vereins «Feuerwehrverbund Altstätten-Eichberg»

I. ALLGEMEINES

Name, Mitglieder

Art. 1

Die Gemeinden Altstätten und Eichberg bilden gemeinsam den Verein¹ «Feuerwehrverbund Altstätten-Eichberg».

Sitz

Art. 2

Der Feuerwehrverbund Altstätten-Eichberg hat den Sitz in Altstätten.

Zweck

Art. 3

Der Verein erfüllt die Aufgaben der Mitgliedsgemeinden gemäss kantonaler Feuerchutzgesetzgebung². Er kann weitere Dienstleistungen erbringen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Beitritt

Art. 4

Der Verein kann weitere Gemeinden als Mitglieder aufnehmen. Die Einkaufsbedingungen werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Austritt

Art. 5

Ein Vereinsmitglied kann frühestens nach Ablauf von zehn Jahren und danach jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.

Entschädigung und Haftung bei Austritt

Art. 6

Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Vereins.

Sie haftet anteilmässig für alle Verbindlichkeiten des Vereins, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

¹ Art.60 ff ZGB, SR 210

² Art. 24 ff FSG, sGS 871.1

III. ORGANISATION

Bezeichnung

Art. 7

Organe des Vereins sind;

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

A. Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 8

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus fünf Vertreter*innen aus Eichberg und sieben Vertreter*innen aus Altstätten zusammen.

Einberufung

Art. 9

Die Delegiertenversammlung beschliesst über;

- a) die Jahresrechnung und die Abnahme des Prüfungsberichts der Kontrollstelle;
- b) das Budget und den Finanzplan

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt;

- a) auf Beschluss des Vorstands;
- b) auf Verlangen von wenigstens drei Mitgliedern der Delegiertenversammlung

Der Vorstand stellt die Einladung samt Traktandenliste und Unterlagen spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung den Gemeinden zu.

Beschlussfassung

Art. 10

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder und mindestens ein*e Vertreter*in pro Mitgliedsgemeinde anwesend sind.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Der*die Präsident*in stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der*die Präsident*in stimmt.

Der*die Feuerwehrkommandant*in oder sein / ihre Stellvertreter*in nimmt beratend an der Delegiertenversammlung teil.

Die Jahresrechnung und der Prüfbericht der Kontrollstelle können auch durch Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden abgenommen werden.

Zuständigkeit

Art. 11

Die Delegiertenversammlung;

- a) wählt den Kommandanten oder die Kommandantin;
- b) beschliesst über Jahresrechnung, Budget und Finanzplan;
- c) nimmt Kenntnis vom jährlichen Geschäftsbericht des Vorstands und vom Prüfungsbericht der Kontrollstelle;
- d) beschliesst über Ausgaben im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Art. 29;
- e) beantragt den Räten der Mitgliedsgemeinden die Aufnahme von weiteren Gemeinden und legt deren Einkaufsbeitrag fest;
- f) schliesst Leistungsvereinbarungen und Reglemente ab.

B. Vorstand

Zusammensetzung +
Wahl

Art. 12

Der Vorstand besteht aus je zwei Vertreter*innen der Mitgliedsgemeinden und mindestens einer Vertretung aus dem Feuerwehrkommando mit beratender Stimme. Das Präsidium obliegt einem oder einer der beiden Vertreter*innen der Stadt Altstätten und das Vizepräsidium einem oder einer der beiden Vertreter*innen aus der Gemeinde Eichberg.

Die Amtsdauer richtet sich grundsätzlich nach derjenigen der Gemeindebehörden des Kantons St. Gallen.

Einberufung

Art. 13

Der Vorstand tritt zusammen auf;

- a) Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin;
- b) Begehren von mindestens zwei Mitgliedern.

Der Vorstand trifft sich mindestens 2x pro Jahr zu einer Sitzung.

Beschlussfassung

Art. 14

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

Eine Beschlussfassung erfordert das einfache Mehr der Stimmen. Der*die Präsident*in stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der*die Präsident*in stimmt.

Präsident*in und Kommandant*in zeichnen gemeinsam für den Vorstand.

Zuständigkeit

Art. 15

Der Vorstand;

- a) beantragt bei den Mitgliedsgemeinden die Anpassung dieser Statuten;
- b) beantragt bei den Mitgliedsgemeinden die Aufnahme neuer Mitglieder und die Höhe der Einkaufssumme;
- c) erstellt den Jahresbericht;
- d) erstellt die Jahresrechnung, das Budget und den Finanzplan;
- e) beschliesst die Kostentragung bei nicht budgetierten-Aufwendungen gemäss Art. 27 dieser Statuten;
- f) beschliesst die Zusammenarbeit mit Dritten, wie Übernahme oder Übertragung von Aufgaben oder Beteiligungen an Institutionen mit einer einmaligen Belastung für den Verein;
- g) beschliesst über die befristete Übernahme von Teilaufgaben;
- h) erlässt den Verrechnungstarif für Einsätze und Dienstleistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben;
- i) erlässt Reglemente für Betrieb und Personal;
- j) erlässt den Stellenplan und legt die Besoldung fest und beantragt beides im Budget der Delegiertenversammlung;
- k) konstituiert sich selbst (ausgenommen Präsident*in & Vizepräsident*in);
- l) legt die strategischen Leitlinien fest und entscheidet über die Betriebsstrategien des Feuerwehrkommandos;
- m) schlägt der Delegiertenversammlung die Wahl des Kommandanten oder der Kommandantin vor
- n) wählt das Personal des Kommandos und ernennt Offiziere;
- o) fasst alle weiteren Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Präsident;

- a) vertritt den Verein nach aussen, soweit diese Aufgabe nicht an den Kommandanten delegiert ist;
- b) leitet die Verhandlungen des Vorstands.

C. Kontrollstelle

Zusammensetzung

Art. 16

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie besteht aus zwei Vertreter*innen der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Eichberg und einem oder einer Vertreter*in der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Altstätten.

Einberufung

Art. 17

Sie tritt auf Einladung ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zuständigkeit

Art. 18

Die Kontrollstelle;

- a) konstituiert sich selbst.
- b) prüft Budget und Jahresrechnung, Investitionsabrechnungen sowie Bauabrechnungen auf Richtigkeit und Gesetzmässigkeit.
- c) prüft die Geschäftsführung des Vorstands und des Kommandanten oder der Kommandantin im abgelaufenen Jahr. Sie stellt durch Einsichtnahme in Protokolle und andere Akten, durch Besichtigung von Betrieben und Liegenschaften, durch Befragungen sowie auf andere Weise fest, ob die Aufgaben richtig erfüllt worden sind. Sie berichtet dem Vorstand.

Beschlussfassung

Art. 19

Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

IV. Personal

Kommandant*in

Art. 20

Der*die Feuerwehrkommandant*in führt die Feuerwehr nach Massgabe der Gesetzgebung und ergänzenden Weisungen des Vorstands.

Er*Sie gewährleistet die Einsatzbereitschaft bei Alltagsereignissen sowie bei einem Grossereignis und im Fall von Katastrophen.

Der*die Feuerwehrkommandant*in ernennt Angehörige der Feuerwehr bis zur Stufe Unteroffizier.

Personalrecht

Art. 21

Für das Arbeitsverhältnis der vom Verband angestellten Mitarbeitenden gilt ein eigenes Personalreglement.

V. RECHTE DER MITGLIEDSGEMEINDEN

Zustimmung zur Beschlussfassung

Art. 22

Folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung und, soweit zuständig, des Vorstandes bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden;

- a) Änderungen dieser Statuten gem. Art. 15 lit. a
- b) Neue Ausgaben gem. Art. 27

Jede Mitgliedsgemeinde konstituiert ihre*n Vertreter*in in den Vorstand.

VI. HAUSHALT

Rechnungsführung

Art. 23

Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

Rechnungsjahr	Art. 24 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Finanzierung	Art. 25 Der Verein finanziert sich durch; a) Jährlicher Defizitbeitrag durch die Mitgliedsgemeinden; b) Erträge aus Einsatz- und Dienstleistungen; c) Fremdfinanzierung; d) Beiträge Dritter.
Haftung	Art. 26 Die Mitglieder haften im Rahmen ihres Defizitbeitrages für alle Verbindlichkeiten des Vereins, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.
Kompetenzen	Art. 27 Die Finanzkompetenzen der Organe werden in einem separaten Anhang geregelt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung	Art. 28 Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seines Zwecks anderweitig sichergestellt ist. Im Auflösungsbeschluss sind insbesondere zu regeln; a) die Verwendung des Vermögens; b) die Haftung der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
-----------	--

VIII. Übergangsregelung

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 29 Die Feuerschutzreglemente der Gemeinden sind auf den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme des Vereins anzupassen. Die geänderten Reglemente sind dem Vorstand vorgängig zur Stellungnahme zu unterbreiten.
-----------------------------	--

Ersetzt die Statuten vom 01. Juli 2021

Altstätten, 02. März 2022

Der Präsident

Andreas Broger

Der Vizepräsident

Alex Arnold